

## Stellungnahme der Vorstandschaft

zur Anzeige des DRB und ASV Schorndorf wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die Rechts- und Strafordnung § 5 (2) Ziff. 10 Anhang 1.

Mit den erfolgten Anzeigen am 16.12.2022 wurden wir komplett überrascht und konnten uns diese auch nicht erklären. Die Anzeigen wurden per Mail am 16.12.2022 um 10:50 Uhr vom DRB Generalsekretär Karl-Martin Dittmann zugestellt. Bereits um 12:40 kam per Mail der erste Verwaltungsentscheid MS04/2022 von DRB Vizepräsident Manuel Senn zum Bundesligakampf zwischen dem SC Kleinostheim und KSC Hösbach mit der Änderung der Wertung. Weitere Verwaltungsentscheide folgten.

Alle eingereichten Unterlagen an die LO und den DRB wurden von uns wahrheitsgetreu und gewissenhaft ausgefüllt.

Die uns vorliegenden Ausweispapiere der Sportler Baitsaev und Kardanov waren für uns Ausweispapier der Länder Ungarn und Slowakai mit einhergehender Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes. Entsprechend wurden auch auf den Starterlaubnisanträgen die Staatsbürgerschaften ungarisch für Baitsaev und slowakisch für Kardanov eingetragen. In Folge der Anzeige wurden von uns die vorliegenden Ausweispapiere geprüft und übersetzen lassen. Die Übersetzung ergab, dass die Ausweispapiere keine Ausweise mit Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes sind sondern es sich lediglich um Aufenthaltsberechtigung und Arbeitserlaubnis für das jeweilige Land handelt. Dieser Sachverhalt war uns bis dato so nicht bekannt.

Auch die LO Hessen und der DRB sahen wohl in den vorgelegten Ausweispapieren keine Probleme bezüglich der Staatsbürgerschaft und stuften die Sportler als EU-Sportler ein. Entsprechend wurden ja auch Startausweise und Bundeslizenzen ausgestellt. Auch die Verbandsfreigabe von Ungarn für den Sportler Baitsaev und von der Slowakai für Kardanov wurden nicht beanstandet. Gleiches gilt für die Freigaben durch die UWW.

Bei einem Sportler der für die ungarische Nationalmannschaft an Europa- und Weltmeisterschaften teilnimmt sollte man auch von einer ungarischen Staatsbürgerschaft ausgehen können oder zumindest von einer gleichwertigen Einstufung.

Gegen den Vorwurf einen N-Sportler als EU-Sportler mit Absicht ausgegeben zu haben um dadurch größere sportliche Erfolge zu erlangen wehren wir uns! Dies haben wir zu keinem Zeitpunkt bewusst getan und schon gar nicht mit Absicht.

Tatsache ist, dass von der LO Hessen der Startausweis ausgestellt wurde und vom DRB die Startberechtigung.

Bei der Ausstellung des Startausweises erfolgt eine erste Prüfung.

Bei Erteilung der Startberechtigung durch den DRB erfolgt eine zweite Prüfung. Hier ist auch die Vorlage des Startausweises und die Freigabe des nationalen Fachverbandes erforderlich.

Bei keiner dieser Prüfung kam es zu einer Beanstandung des Länderstatus.

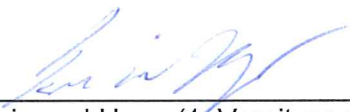
Es gab weder vom HRV wie auch vom DRB keine rechtlichen Bedenken zu den schon im Mai eingereichten Unterlagen.

Nach § 7 Nr. 2 RuSO können Vereine und deren Mitglieder nicht für Fehler der Verbandsorgane bestraft werden.



Im Sinne des Sports werden wir vorerst, vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde nach § 18 (1) RuSO, die ausgestellten Verwaltungsentscheide akzeptieren und zu den „Boxing Days“ am 27. und 29.12.2022 antreten.

Mit sportlichen Grüßen



---

Reimund Heeg (1. Vorsitzender)